

Satzung

der Ortsgemeinschaft Lesumstotel/Werschenrege in der Gemeinde Ritterhude e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ortsgemeinschaft Lesumstotel/ Werschenrege in der Gemeinde Ritterhude“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ritterhude.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Ortsgemeinschaft Lesumstotel/Werschenrege in der Gemeinde Ritterhude e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege in den Ritterhuder Ortsteilen Lesumstotel und Werschenrege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wiederkehrende Aktionen zur Dorfreinigung und die Unterhaltung der Dorfgemeinschaftsanlage mit der Bernhard-Albrecht-Halle.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Wirtschaftsplan, Geschäftsjahr

1. Für eigene Mittel, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen erstellt der Verein jährlich einen Wirtschaftsplan.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ritterhude haben. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) können Mitglied werden, wenn der Vorstand deren Aufnahme beschließt.
2. Die Mitglieder müssen die Satzung anerkennen und auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland stehen.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied bzw. volljährige Vertreter von juristischen Personen.
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf schriftlichen Antrag hin erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.
7. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung juristischer Personen oder sonstiger Gesellschaften oder Personenvereinigungen, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist bei satzungswidrigem Verhalten des Mitglieds, vereinsschädigendem Verhalten oder sonst aus wichtigem Grunde zulässig. Der Vorstand kann bei Einleitung eines Ausschlußverfahrens auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes das betreffende Mitglied suspendieren.

9. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Liegt ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied oder den Vorstand vor, hat der Vorstand dem auszuschließenden Mitglied dieses mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
11. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.
12. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muß dem Vorstand bis zum 30 September vorliegen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
13. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Sie beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan. Sie wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren, von denen jährlich einer auszuscheiden hat. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenrevisoren entgegen und sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

3. Mindestens einmal im Jahr, im Allgemeinen im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche oder eMail-Benachrichtigung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand durch schriftliche oder eMail-Benachrichtigung einberufen, sooft er es im Interesse der Mitglieder für erforderlich hält oder wenn 25 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen abgehalten werden.
5. Einladungsschreiben zu Mitgliederversammlungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.
6. Die Beschlüsse jeder ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Vertreter der Gemeinde Ritterhude können an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand (§ 26 BGB) bilden:
 - 1.) der/die Vorsitzende
 - 2.) der/die stellv. Vorsitzende
 - 3.) der/die Kassenwart(in)
 - 4.) der/die Schriftführer(in)
 - 5.) bis zu 3 Beisitzer(innen)
2. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder einer der beiden Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
3. Jedes Mitglied kann nur ein Vorstandsamt im Verein bekleiden.

4. Die Vorstandsmitglieder werden immer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden 1. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), ein Beisitzer(in), in geraden Jahren 2. Vorsitzende(r), Schriftführer(in), zwei Beisitzer(innen) gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder seinem schriftlich erklärten Rücktritt vom Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
7. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht diese Protokolle einzusehen.
8. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes.
 - b) Durchsetzung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - c) Entscheidung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlage anhand einer Nutzungsordnung, die der Vorstand aufstellt und die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
 - d) Durchführung der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude und Anlagen, soweit dieses nicht Aufgabe der Gemeinde Ritterhude ist.
 - e) Verfügung über Einnahmen aus Beiträgen, Veranstaltungen und Spenden an die Ortsgemeinschaft.
 - f) Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften.
 - g) Planung und Durchführung von Aktionen zur Heimatpflege sowie kultureller und sportlicher Veranstaltungen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung nur beschließen, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung als besonderer Tagesordnungspunkt ausgewiesen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu § 10 Pkt. 1 beschlußfähig, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

3. Die Änderung ist beschlossen, wenn wenigstens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Satzungsänderungen werden wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Nur in einer besonderen – zu diesem einzigen Zweck einberufenen – Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. In der Einladung an die Mitglieder ist die Auflösung des Vereins als einziger Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur erfolgen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats form- und fristgerecht zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ritterhude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in den Ortsteilen Lesumstotel und Werschenrege zu verwenden hat. Die in die Dorfgemeinschaftseinrichtungen eingebrachten Leistungen und Sachen des Vereins gehen unabhängig davon, ob sie wesentliche oder nicht wesentliche Bestandteile der Baulichkeiten sind, bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in das Eigentum der Gemeinde Ritterhude über.
4. Die Mitgliederversammlung kann der Gemeinde Ritterhude für das Geldvermögen einen entsprechenden Empfänger vorschlagen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. März 2015 einstimmig von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

.....
Peter Reckemeyer (Vorsitzender)

.....
Marianne Meyer (stellv. Vorsitzende)

.....
Hermann Hoffmann (Kassenwart)

.....
Reinhard Rathjen (Schriftführer)

.....
Hans-Peter Helmke (Beisitzer)